



Vorhabenträgerin:  
**Windpower GmbH**



**Markt Lauterhofen**  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Prüfeninger Str. 20  
93049 Regensburg  
Tel: 0941 381775-0  
Fax: 0941 58177501  
Email: kontakt@windpower-gmbh.de

Marktplatz 11  
92283 Lauterhofen  
Tel: 09186 9310 - 0  
Email: info@lauterhofen.de

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Traunfeld - An der BAB 6“

## Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf, 15.05.2018

### Planfertiger:

LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER  
DIPL. ING. JOCHEN KRING  
Arwaldweg 8, 93138 Lappersdorf  
Tel. 0941/ 490 72 92  
Fax: 01803 6222 2910 119  
Email: kring.landschaftsarchitekt@t-online.de

# INHALT

<b>I</b>	<b>Begründung</b>	<b>4</b>
1	Bauliche Nutzung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Lage und Bestand	4
1.3	Bestandteile der Planung	4
2	Planungskonzeption	4
2.1	Planungsziele	4
2.2	Schutzgebiete / besondere Gegebenheiten	5
2.3	Geplante Nutzung	5
2.3	Erschließung / Ver- und Entsorgung	5
2.5	Grünordnung	5
3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	6
3.1	Bestandsbeschreibung	6
3.2	Beschreibung des Eingriffs	6
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	7
3.4	Ermittlung des Kompensationsfaktors und der erforderlichen Ausgleichsfläche	7
3.5	Ausgleichsmaßnahme	8
<b>II</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>10</b>
1.	Einleitung	11
1.1	Inhalt und Ziel des Bauleitplans	11
1.2	Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung	11
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	11
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	14
2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	15
3	Zusätzliche Angaben	16
3.1	Merkmale des Verfahrens	16
3.2	Monitoring	16
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	16
<b>III</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>17</b>
1	Grundlagen	17
2	Wirkfaktoren / Betroffenes Artenspektrum	17
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	17
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	17
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
2.4	Betroffenes Artenspektrum	18
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18

3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	18
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	19
4	Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
4.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	19
5	Gutachterliches Fazit	21

# I Begründung

## 1 Bauliche Nutzung

### 1.1 Anlass

Die Vorhabenträgerin Windpower GmbH beabsichtigt nördlich der Autobahn A6 bei Traunfeld eine Photovoltaikanlage zu errichten. Zur Umsetzung dieses Vorhabens schafft der Markt Lauterhofen mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Lauterhofen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans durchgeführt.

### 1.2 Lage und Bestand

Die Fläche befindet sich unmittelbar nördlich der Autobahn A6 ca. 800 m nordwestlich des Ortsteils Traunfeld und wird als Ackerfläche genutzt.

Das ca. 2 ha große Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurnummern 695, 695/1, 695/2 alle Gemarkung Traunfeld und ist umgeben von

- landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden,
- einem Wirtschaftsweg und anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten,
- einem Wirtschaftsweg und angrenzenden Gehölzstrukturen entlang der Autobahn im Süden,
- von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen.

### 1.3 Bestandteile der Planung

Bestandteile des vorliegenden Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sind:

- Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen, Verfahrensvermerken und Übersichtsplan,
- Begründung mit Umweltbericht.

## 2 Planungskonzeption

### 2.1 Planungsziele

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden insbesondere durch u.a. der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien<sup>1</sup>.

Der Markt Lauterhofen beabsichtigt mit der geplanten Photovoltaikanlage zur Minimierung von Treibhausgasen und damit zum Klimaschutz beizutragen. Darüber hinaus ist aufgrund des technischen Wandels zu Elektroantrieben und zu Heizungssystem, die auf elektrische Energie angewiesen sind (z.B. Wärmepumpen), mit einem zunehmenden Bedarf von elektrischer Energie zu rechnen.

Die Fläche befindet sich innerhalb der 110 m-Zone der Autobahn und ist ca. 120 m von der nördlich gelegenen Windenergieanlage entfernt. Die ca. 2 ha große Fläche wird über einen Versorgungsweg der Windenergieanlage erschlossen.

---

<sup>1</sup> Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, Kap. 1.3.1 Klimaschutz, (G) 1.3.1

## 2.2 Schutzgebiete / besondere Gegebenheiten

### *Altlasten*

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Altlasten.

### *Landschaftsschutzgebiet*

Entlang der Autobahn verläuft bandartig das Landschaftsschutzgebiet „Bundesautobahnen Berlin - München, Nürnberg - Amberg, und Nürnberg - Regensburg“ (LSG-00121.06). Geschützt ist ein Geländestreifen von 200 m Tiefe gemessen vom Fahrbahnrand beiderseits der Autobahn.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren wird eine Befreiung aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Autobahn und die angrenzende Windenergieanlage, ist eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

## 2.3 Geplante Nutzung

Das Plangebiet wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie ausgewiesen. Zulässig sind Anlagen einschließlich deren Nebenanlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Sonnenenergie dienen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass diese Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes zulässig sind. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB (Fläche für Landwirtschaft) festgesetzt.

## 2.3 Erschließung / Ver- und Entsorgung

### *Verkehr*

Die Erschließung des Standorts ist über öffentliche Straßen und Feldwege geplant. Die Benutzung der Wege ist im Durchführungsvertrag geregelt.

### *Netzanbindung*

Aufgrund der benachbarten Windkraftanlagen kann die Netzanbindung über den Ausbau der vorhandenen Stromkabel sichergestellt werden. Die Kabeltrassen verlaufen in der Regel durch öffentliche Wege.

### *Niederschlagswasser*

Eine Ableitung von Niederschlagswassers ist nicht vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser der Anlage versickert im Plangebiet wie bisher im Boden. Betriebsflächen werden mit versickerungsfähigen Belägen (Schotter, Schotterrasen) gestaltet.

## 2.5 Grünordnung

Das Plangebiet wird außerhalb der Fläche für die Trafostation und Zufahrt mit einer regionalen Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern eingesät und extensiv als Wiese gepflegt. Alternativ ist eine Beweidung durch Schafe möglich.

Ziel ist die Entwicklung einer extensiv genutzten blütenreichen Wiese am Rand der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

### 3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

#### 3.1 Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Oberpfälzer Jura (Mittlere Frankenalb) nordwestlich der Autobahn A6 Nürnberg - Amberg bei Traunfeld (Lauterhofen). Naturräumlich wird das Gebiet dem Naturraum *Hochfläche der Mittleren Frankenalb* zugeordnet.

Die leicht westlich geneigte Fläche befindet unmittelbar nördlich der Autobahn A6 und wird zurzeit als Acker genutzt; sie liegt auf einer Höhe von ca. 560 m üNN. Ca. 120 m nördlich befindet sich eine Windenergieanlage; das Plangebiet ist über einen Versorgungsweg dieser Windenergieanlage erschlossen.

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage in der Beeinträchtigungszone der Autobahn naturschutzfachlich von geringer Bedeutung. Wertvolle Biotopstrukturen, geschützte Flächen oder Objekte gibt es im Plangebiet nicht. Südlich des Feldwegs befinden sich entlang der Autobahn heckenartige Gehölzbestände.

Als Vorbelastung des Naturhaushalts sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Emissionen der Autobahn A6 zu nennen. Das Landschaftsbild ist durch die Autobahn A6 sowie die angrenzende Windenergieanlage vorbelastet.

#### 3.2 Beschreibung des Eingriffs

Durch die geplante Photovoltaikanlage werden ca. 2 ha Fläche vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aufgrund der Verwendung von Bodenankern für die Befestigung der Solarmodule sind mit dem Bau und Betrieb der Anlage außer einer 20 m<sup>2</sup> großen Fläche für Trafostation und Zufahrt keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser ist daher nicht zu erwarten.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist die geplante Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche von geringer Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der Anlage sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen daher nicht zu erwarten. Auch die geplante Einzäunung des technischen Teils des Geländes verursacht in der intensiv genutzten Umgebung keine Trennwirkung.

Hinsichtlich des Kleinklimas können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die geplante Anlage für den Luftaustausch keine Barriere darstellt und die klimatisch negativen Effekte der bisher intensiv genutzten Ackerfläche entfallen.

Für das Landschaftsbild bedeutet die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Allgemeinen eine großflächige Veränderung. Die bis zu 3,50 m hohen Solarmodule bilden in der Landschaft einen Fremdkörper, so dass von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen ist. Allerdings befindet sich die geplante Anlage am Rand der Autobahn A6; der nächstgelegene Ortsrand von Traunfeld befindet sich südlich der Autobahn in einer Entfernung von ca. 600 m. Aufgrund der topographischen Situation besteht keine Sichtbeziehung zur geplanten Photovoltaikanlage.

Es ergibt sich folgende ausgleichsrelevante Fläche:

<b>Ermittlung der zur Berechnung des Ausgleichs relevanten Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	
Geltungsbereich des Bebauungsplans	20.492
nicht überbaute Restflächen außerhalb der Baugrenze	-4.929
<b>Ausgleichsrelevante Fläche</b>	<b>15.563</b>

### 3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Fundamentlose Befestigung der Solarmodule mit Bodenankern,
- Ansaat der Modulfläche sowie der Restflächen mit einer Saatgutmischung mit Kräutern regionaler Herkunft.

### 3.4 Ermittlung des Kompensationsfaktors und der erforderlichen Ausgleichsfläche

Der Ausgangszustand wird bezogen auf die Schutzgüter gemäß Leitfaden<sup>1</sup> in der folgenden Tabelle bewertet:

Schutzgüter	Kategorie /unterer (u), mittlerer (m) bzw. oberer (o) Wert
Arten und Lebensräume	I/o
Boden	II/u
Wasser	II/u
Klima und Luft	I/o
Landschaftsbild	I/o*
∅	I/o

\* aufgrund der Vorbelastungen durch die Autobahn und bestehende Windenergieanlagen

Aufgrund der Lage des Plangebiets im teilweise vorbelasteten Bereich der Autobahn sowie aufgrund der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kap. 3.3) wird entsprechend der Regelung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009<sup>2</sup> der Kompensationsfaktor auf 0,1 festgelegt.

Damit errechnet sich folgender Ausgleichsbedarf:

#### Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Plangebiet	Größe [m <sup>2</sup> ]	gewählter Kompensationsfaktor	Ausgleichsfläche
Baugrenze zzgl befestigte Flächen	15.563	0,1	1.556
nicht überbaute Restflächen außerhalb der Baugrenze	4.929	kein Ausgleich erforderlich	
Σ	<b>20.492</b>		<b>1.556</b>

Die ermittelte Ausgleichsfläche beträgt 1.556 m<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Leitfaden, Liste 1a, S. 28

<sup>2</sup> Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern an die Regierungen und Unteren Bauaufsichtsbehörden vom 19.11.2009, IIB5-4112.79-037/09

### 3.5 Ausgleichsmaßnahme

Der Kompensationsbedarf für den Naturhaushalt (Boden) wird auf einer Teilfläche der FINr. 143, Gemarkung Oening (Stadt Berching) ausgeglichen. Die Fläche befindet sich südlich des Stadtteils Oening und wird zurzeit als Acker genutzt. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Berching sind für den Bereich südlich von Oening Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung und zur Bepflanzung von Wegen dargestellt.

Zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche sind folgende Maßnahmen geplant:

Nördliche Teilfläche:

- Entwicklung eines gestuften Waldrandes mit Saum durch gelenkte Sukzession (Entfernung des Fichtenaufwuchses)
- jährliche Mahd des Saums mit Abtransport des Mähguts im Spätsommer
- Anlage einer ca. 0,50 m tiefen Geländemulde entlang dem südlichen Rand der Fläche
- Platzierung von Findlingen entlang der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Sicherung der Ausgleichsfläche

Südliche Fläche:

- Anlage einer Obstwiese mit ortstypischen Obst- bzw. Wildobstgehölzen, Ansaht mit einer Saatgutmischung mit Kräutern regionaler Herkunft
- Pflanzung einer Baumreihe entlang der angrenzenden Feldwege
- jährliche Mahd der Obstwiese und des Saums mit Abtransport des Mähguts im Spätsommer
- Sicherung der Ausgleichsfläche durch die Platzierung von Findlingen entlang der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche

Entwicklungsziel: Verbesserung des Landschaftsbilds durch die Elemente Waldrand, Baumreihe, Obst- bzw. Wildobstwiese

Gehölzauswahl zur Anlage eines Feldgehölzes und zur Waldrandentwicklung			
Bäume		Sträucher	
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Crataegus oxycantha	Zweigriffel. Weißdorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Crataegus monogyna	Eingriffel. Weißdorn
Quercus robur	Stiel-Eiche	Cornus sanguinea	Hartriegel
Sorbus aucuparia	Eberesche	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Salix caprea	Sal-Weide	Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
		Prunus spinosa	Schlehe
		Rhamnus frangula	Faulbaum
		Rosa arvensis	Hecken-Rose
		Rosa canina	Hunds-Rose
Pflanzqualität:	Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm Heister, 2 x verpflanzt, 150 – 200 cm		

Die folgenden Teilflächen der Ausgleichsfläche werden bereits als Kompensation für andere Planungen genutzt:



Teilflächen	Planung	Größe der [m <sup>2</sup> ]
1	Bebauungsplan „Windpark Berching“	7.050
2	LBP „Windpark Lauterhofen - A6“	420

Im Bereich der Ausgleichsflächen sind ausschließlich autochthone Gehölzarten und autochthones Saatgut zulässig. Das dauerhafte Einzäunen der Ausgleichsflächen ist nicht zulässig.

Tabellarische Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahme für den vorliegenden Bebauungsplan:

Flurnummer, Gemarkung	FINr. 143, Gmkg. Oening
Ausgangszustand	Acker
Entwicklungsziel:	Streuobstwiese
Maßnahmen:	Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese mit Obst- bzw. Wildobstbäumen (Hochstamm, 3xverpflanzt, Stammumfang 10-12) Ansaat mit einer Saatgutmischung mit Kräutern regionaler Herkunft Platzierung von Findlingen entlang dem nördlichen Rand zur Sicherung der Ausgleichsfläche Pflanzung einer Baumreihe entlang der angrenzenden Feldwege
Pflege:	Pflege der Obstwiese und des Saums durch jährliche Mahd im Spätsommer
aufwertbare Fläche	1.556
Aufwertungsfaktor:	1
anrechenbare Ausgleichsfläche	1.556
ermittelte Ausgleichsfläche für den vorliegenden Bebauungsplan	1.556

Der restliche Teil der Fläche (FINr. 143) wird vorläufig weiterhin landwirtschaftlich genutzt.



Ausgleichsmaßnahme FINr. 143, Gmkg. Oening

M 1 : 2.000  
 15.05.2018

## II Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplans

Inhalt und Ziel des Bebauungsplans sind in der Begründung Teil I, Kap. 1 bis Kap. 2 dargestellt.

#### 1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

##### *Regional- und Landesplanung*

Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Regional- und Landesplanung sind in Kapitel 2.1 der Begründung dargestellt.

Das Gebiet ist über Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz angebunden und kann aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (bestehende Stromleitungen) günstig ressourcensparend erschlossen werden.

##### *Sonstige Planungen und Vorgaben des Umweltschutzes / Schutzgebiete*

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des parallel zur Autobahn verlaufenden Landschaftsschutzgebiets „Bundesautobahnen Berlin - München, Nürnberg - Amberg, und Nürnberg - Regensburg“ (LSG-00121.06). Geschützt ist ein Geländestreifen von 200 m Tiefe gemessen vom Fahrbahnrand beiderseits der Autobahn. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen (Ackerfläche in der Beeinträchtigungszone der Autobahn und einer benachbarten Windenergieanlage) ist das Plangebiet hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes ohne große Bedeutung.

##### *Berücksichtigung des Umweltschutzes im Rahmen der Planung*

Bei der vorliegenden Planung wurden die Grundsätze des Umweltschutzes wie folgt berücksichtigt:

- Ressourcensparende Erschließung:  
Das Gebiet ist über Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz angebunden und kann aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (bestehende Stromleitungen) günstig ressourcensparend erschlossen werden.

### 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird in den drei Stufen gering, mittel und hoch unterschieden.

##### *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

###### *Beschreibung:*

Zur Beschreibung siehe Teil I, Kap. 3 sowie Teil III saP.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist das Plangebiet aufgrund der Nutzung und der umgebenden Strukturen von geringer Bedeutung. Artenschutzrechtlich relevante Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

###### *Auswirkungen:*

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist die geplante Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche von geringer Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der Anlage sind für das

Schutzgut Tiere und Pflanzen daher nicht zu erwarten. Auch die geplante Einzäunung des technischen Teils des Geländes verursacht in der intensiv genutzten Umgebung keine Trennwirkung.

Eine relevante Verletzung artenschutzrechtlicher Belange ist bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung nicht zu erwarten (vgl. Begründung Teil III). Der Ausgleich für die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

*Ergebnis:*

Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

*Schutzgut Boden*

*Beschreibung:*

Die im Gemeindegebiet vorherrschenden Schichten des Jura bilden die Grundlage des Albraufs, der durch Eisensandstein und Malmkalk gebildet wird. Die Albhochfläche ist mit aus Lössanwehungen gebildeten Alblehmen überdeckt. Als Böden haben sich im Bereich der Hochfläche Tonböden und Braunerden entwickelt, die im Bereich von kleinräumigen Vernässungen auch in Gleyböden übergehen.

Der Boden im Plangebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und besitzt eine mittlere natürliche Ertragsfunktion. Der Boden ist durch die langjährige konventionelle landwirtschaftliche Nutzung vermutlich durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie durch Verkehrsemissionen der angrenzenden Autobahn vorbelastet

*Auswirkungen:*

Für das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 2 ha mit mittlerer natürlicher Ertragsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung vorübergehend entzogen.

Da mit dem Vorhaben keine zusätzliche Bodenversiegelung verbunden ist und die Anlage nach der Nutzung leicht zurückgebaut werden kann, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird der Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf der Fläche beendet, was sich günstig auf den Bodenhaushalt auswirkt.

*Ergebnis:*

Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

*Schutzgut Wasser*

*Beschreibung:*

Allgemein ist im Bereich der Albhochfläche von einem großen Abstand zum Grundwasser auszugehen. Es besteht aufgrund der hohen Durchlässigkeit des anstehenden karstigen Untergrunds abhängig von der Dicke des Oberbodens ein mittleres bis hohes Kontaminationsrisiko (Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

*Auswirkungen:*

Da mit dem Bau und Betrieb der Anlage keine zusätzliche Versiegelung verbunden ist und das anfallende Niederschlagswasser ungehindert versickern kann, sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser auszuschließen. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird der Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf der Fläche beendet, was sich günstig auf den Wasserhaushalt auswirkt.

*Ergebnis:*

Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

### *Schutzgut Klima und Lufthygiene*

#### *Beschreibung:*

Die Albhochfläche gehört zu den kältesten und klimatisch rauhen Bereichen im Gemeindegebiet. Aufgrund seiner topografischen Lage und der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung wirkt die Hochfläche klimatisch als ein Kaltluftentstehungsgebiet. Das lokale Klima und die Lufthygiene im Plangebiet wird zeitweise durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung belastet sowie durch Emissionen der angrenzenden Autobahn A6 belastet.

#### *Auswirkungen:*

Durch das geplante Vorhaben wird die klimatische Funktion des Gebiets nicht beeinträchtigt. Durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlage ist im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Verschlechterung des lokalen Klimas und der Lufthygiene zu erwarten.

#### *Ergebnis:*

Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

### *Schutzgut Orts- und Landschaftsbild*

#### *Beschreibung:*

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Hochebene ca. 800 m nordwestlich von Traunfeld. Ca. 120 m nördlich befindet sich eine Windenergieanlage. Die leicht westlich geneigte Fläche befindet sich unmittelbar nördlich der Autobahn A6 und wird zurzeit als Acker genutzt; sie liegt auf einer Höhe von ca. 560 m üNN.

#### *Auswirkungen:*

Für das Landschaftsbild bedeutet die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Allgemeinen aufgrund der ca. 3 m hohen Solarmodule eine großflächige Veränderung, so dass in der Regel von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen ist. Allerdings befindet sich im vorliegenden Fall die geplante Anlage in der Beeinträchtigungszone der Autobahn A6 sowie ca. 120 m südlich einer bestehenden Windenergieanlage. Dieser Bereich ist hinsichtlich des Landschaftsbilds bereits vorbelastet und durch technische bzw. bauliche Einrichtungen geprägt. Aufgrund der Gehölzbestände entlang der Autobahn und der topographischen Situation ist die geplante Anlage weder von der Autobahn noch vom Ortsrand von Traunfeld direkt einsehbar.

#### *Ergebnis:*

Für dieses Schutzgut sind aufgrund der Vorbelastungen insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### *Schutzgut Mensch*

#### *Beschreibung:*

Das Plangebiet ist aufgrund der Belastungen durch Verkehrsemissionen der Autobahn und der landwirtschaftlichen Nutzung für die Naherholung ohne wesentliche Bedeutung. Aufgrund der Gehölzbestände entlang der Autobahn und der topographischen Situation ist die geplante Anlage weder von der Autobahn noch vom Ortsrand von Traunfeld direkt einsehbar.

#### *Auswirkungen:*

Da das Plangebiet für die Naherholung ohne Bedeutung ist, die geplante Anlage einen ausreichenden Abstand von Siedlungsflächen hat und kaum einsehbar ist, sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Ergebnis:**

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

**Beschreibung:**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb bekannter Bodendenkmäler.

**Zusammenstellung der Prognose**

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen (Erheblichkeit)	anlagenbedingte Auswirkungen (Erheblichkeit)	Betriebsbedingte Auswirkungen (Erheblichkeit)	Ergebnis (Erheblichkeit)
Pflanzen / Tiere	gering	gering	gering	gering
Boden	keine	keine	keine	keine
Wasser	keine	keine	keine	keine
Klima/Luft	keine	keine	keine	keine
Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering
Mensch	gering	gering	gering	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine	keine	keine	keine

**2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich aufgrund der beschriebenen geringen Auswirkungen durch das Vorhaben der Umweltzustand im Untersuchungsgebiet nicht verbessern. Mit der Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wären weiterhin Beeinträchtigungen der örtlichen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene durch den Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verbunden.

Demgegenüber könnte eine ca. 2 ha große Fläche mit Böden der mittleren Ertragsklasse als landwirtschaftliche Nutzfläche weiter genutzt werden.

**2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

**2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen**

**Tiere und Pflanzen**

Da durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entstehen, sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

**Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene**

Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden und durch Bau und Betrieb der Anlage keine Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene entstehen, sind keine Maßnahmen erforderlich.

**Orts- und Landschaftsbild**

Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit der Photovoltaikanlage sind keine Maßnahmen geplant.

### *Mensch*

Da durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch entstehen, sind keine Maßnahmen erforderlich.

### *Kultur und sonstige Sachgüter*

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

#### 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 3.5 Ausgleichsmaßnahmen.

#### 2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Der geplante Standort besitzt für den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage folgende günstige Eigenschaften:

- Der Standort ist aufgrund der topografischen Situation und des Gehölzbestands entlang der Autobahn A6 kaum einsehbar und liegt an einem für die Nutzung der Sonnenenergie günstigen leicht geneigten Westhang.
- Der Standort ist über gut ausgebaute Wirtschaftswege erschlossen; in unmittelbarer Nähe verlaufen Erdkabel der angrenzenden Windenergieanlage, die zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie genutzt werden können.
- In der näheren Umgebung gibt es keine bestehenden oder geplanten Wohngebiete.
- Der Standort befindet sich auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche in der Beeinträchtigungszone der Autobahn A6 und ist naturschutzfachlich von geringer Bedeutung.

### 3 Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Merkmale des Verfahrens

Bestandsaufnahme und Bewertung sind auf Grundlage des gültigen Flächennutzungsplans des Marktes Lauterhofen sowie einer Ortsbesichtigung durchgeführt.

#### 3.2 Monitoring

Im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange grundsätzlich zu beachten und bei Veränderung der Bestandssituation mit neuer Gefährdungslage abzuarbeiten. Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wird im Rahmen der Erschließung durchgeführt.

#### 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Traunfeld - An der BAB 6“ schafft der Markt Lauterhofen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vorhabenträgerin Windpower GmbH, nördlich der Autobahn A6 bei Traunfeld eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Aufgrund der topographischen Situation und des Gehölzbestands entlang der Autobahn A6 ist die Fläche weder von der Autobahn noch vom Ortsrand Traunfeld direkt einsehbar. Die Einspeisung der gewonnen elektrischen Energie kann über vorhandene Erdkabel der nördlich gelegenen Windenergieanlage erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht zu erwarten, da aufgrund der Verwendung von Bodenankern für die Befestigung der Solarmodule mit Ausnahme einer kleinen Trafostation keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Die Modulfläche sowie die Randbereiche werden mit einer Saatgutmischung mit Kräutern angesät und als Wiese oder durch Schafbeweidung gepflegt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf einer Fläche des Vorhabenträgers.



### III Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

#### 1 Grundlagen

Art und Umfang des geplanten Vorhabens sind in den Kapiteln 1-3 dargestellt. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Datengrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind:

- Arteninformationen des Bay. Landesamt für Umwelt, saP-relevante Arten
- Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, Stand 2016, Bay. Landesamt für Umwelt

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

#### 2 Wirkfaktoren / Betroffenes Artenspektrum

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Naturschutz-, FFH- oder SPA-Gebiete. Naturdenkmäler und geschützte Biotope. Bei dem Vorhaben ist von folgenden Wirkfaktoren auszugehen, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

##### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Baumaßnahmen wird eine als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen. Störwirkungen entstehen insbesondere durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen). Das Plangebiet befindet sich in der Beeinträchtigungszone der angrenzenden Autobahn A6 und ist bereits erheblich durch die Emissionen der Autobahn vorbelastet.

##### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird zunächst die gesamte Fläche des Plangebiets in Anspruch genommen. Allerdings ist der letztendliche Flächenverlust als gering anzusehen, da die Module mit Bodenankern befestigt werden und zwischen den Modulreihen extensiv genutzte Grünlandstreifen entstehen. Aufgrund der Einfriedung sind gewisse Einschränkungen für Offenlandbrüter zu erwarten. Da die Einfriedung für Kleinlebewesen durchlässig gestaltet wird, ist eine Barrierewirkung nicht zu erwarten.

##### 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die spiegelnden Moduloberflächen können vorübergehend optische Störungen durch Reflexionen entstehen. Da die Reflexionen zeit- und wetterabhängig variieren sowie aufgrund der Größe der geplanten Anlagen sind relevante Auswirkungen auch auf die untersuchten Tierarten nicht zu erwarten.

## 2.4 Betroffenes Artenspektrum

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Module werden durch Bodenanker befestigt, die nach der Nutzung rückstandlos wieder zurückgebaut werden können. Die Betriebsflächen sind für Kleinlebewesen frei zugänglich und bilden keine Barrierewirkung.

Auswirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb der Anlagen können aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung am Standort und der Art des Vorhabens für das folgende Artenspektrum ausgeschlossen werden:

nicht betroffenes Artenspektrum	Begründung
Säugetiere	Die Standorte befinden sich im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen; durch das Vorhaben entstehen keine Zerschneidungseffekte. Lebensstätten geschützter Arten sind nicht unmittelbar betroffen. Relevante Auswirkungen für diese Tierarten sind nicht zu erwarten.
Amphibien, Reptilien	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender Randstrukturen ist der Standort als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Durch den Bau, Anlage und Betrieb der Anlage sind für diese Arten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
Fische	im Plangebiet nicht vorhanden
Libellen und Käfer	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender Randstrukturen ist der Standort als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Durch den Bau, Anlage und Betrieb der Anlage sind für diese Arten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
Tag- und Nachtfalter	
Schnecken, Muscheln, Krebse	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Standort als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Durch den Bau, Anlage und Betrieb der Anlage sind für diese Arten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Standort als Lebensraum für geschützte Arten nicht geeignet. Durch den Bau, Anlage und Betrieb der Anlage sind für diese Arten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Da für das oben aufgeführte nicht betroffene Artenspektrum durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten sind, wird in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dieses Artenspektrum nicht weiter untersucht.

## 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Beginn der Baufeldvorbereitung möglichst nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule möglichst vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sind bei allen Außenbeleuchtungen auf privaten und öffentlichen Flächen ausschließlich insektenverträgliche Beleuchtungsquellen zu verwenden.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Neben den oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vorgesehen.

## 4 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in Kap. 2 dargestellt, gehören die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu den durch das geplante Vorhaben betroffenen Arten.

### 4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung liegen keine Erfassungen zur Avifauna vor.

Als naturschutzfachlich relevante Vogelart gilt der Bodenbrüter Feldlerche, die Ackerflächen als potentielle Brutfläche nutzen. Die übrigen Arten sind entweder Überflieger bzw. Nahrungsgäste und vom geplanten Eingriff nicht unmittelbar betroffen. Potentielle Gebüschbrüter in der südlich des Feldwegs verlaufenden Hecke entlang der Autobahn A6 sind von der geplanten Maßnahme ebenfalls nicht unmittelbar betroffen. Relevante Auswirkungen bzw. eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für diese Arten nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist der Bruterfolg für Bodenbrüter auf diesen Flächen allgemein in Frage gestellt. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nut-

zung für Bodenbrüter als nicht geeignet zu bewerten. Nach Darstellungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) ist die intensive Landwirtschaft die Hauptursache für den Bestandsrückgang z.B. bei der Feldlerche.

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Vorhaben kann durch die in Kap. 4.3 genannten Maßnahmen vermieden werden. Die ökologische Funktion der lokalen Populationen wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da ausschließlich bereits intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht zu den geeigneten Fortpflanzungsstätten für Bodenbrüter gehören. Vergleichbare Flächen sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets in ausreichendem Umfang vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten.

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Feldlerche bevorzugt als ursprünglicher Steppenvogel gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen wie Magerwiesen in weiten offenen Landschaften, in Feldern (Sommergetreide, Hackfrüchte), Brachen, Weideflächen, Stadtränder und Neuaufforstgebieten. Feldlerchen sind Bodenbrüter. Als Neststandorte werden vorwiegend Brachen, Flächen mit Sommergetreide, Magerwiesen oder extensiv genutzte Mähwiesen genutzt. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet.

#### Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet potentieller Brutvogel.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet ist der Bruterfolg für Bodenbrüter auf diesen Flächen allgemein in Frage gestellt. Zudem sind durch die Nähe der südlich angrenzenden Hecke entlang der A6 im Plangebiet Feldlerchenbruten unwahrscheinlich. Relevante Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Bau, Anlage oder Betrieb der PV-Anlage sind nicht zu erwarten.

Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Einhaltung nachfolgender CEF-Maßnahmen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Baufeldvorbereitung möglichst nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule möglichst vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen von Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit in der Umgebung im Rahmen der Bauarbeiten sind nicht auszuschließen. Um diese zu vermeiden ist der Beginn der Baustelleneinrichtung außerhalb des Brutzeitraums zu legen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Baufeldvorbereitung nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.]

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Potentiell mögliche Verluste von Individuen können bei Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Baufeldvorbereitung nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Vor der Baufeldräumung muss sichergestellt sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuftten Arten sind unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) einschlägig.